

Satzung
des
Fanfarenzug Bad Urach e. V. 1962

§ 1
Zweck

- [1] Der Verein „Fanfarenzug Bad Urach e.V. 1962“ mit Sitz in Bad Urach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- [2] Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- [3] Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a. Abhaltung von regelmäßigen Übungsabenden und Nachwuchsförderung,
 - b. Teilnahme an historischen Festzügen und traditionellen Heimatfesten, Platzmusiken und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, insbesondere auch solche der Stadt Bad Urach,
 - c. Abhaltung eigener vom Fanfarenzug musikalisch umrahmter Veranstaltungen,
 - d. Teilnahme an musikalischen Veranstaltungen anderer Fanfarenzüge und Musikvereinen,
 - e. Erhaltung historischer Fanfarenmusik, sowie der Pflege des damit verbundenen Heimatgedankens.
 - f. Im Namen der Vereinsziele fördert er die Jugend.

§ 2
Selbstlosigkeit

- [1] Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Mittel

- [1] Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4
Vergütung

- [1] Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5
Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- [1] Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

die Stadtgemeinde Bad Urach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Zusätzlich werden sämtliche Akten der Stadtgemeinde Bad Urach übergeben mit der Auflage, diese zu verwalten, bis ein neuer Verein in der Stadtgemeinde Bad Urach gegründet wird, der die gleichen Bestrebungen und Ziele verfolgt (§ 1 der Satzung) wie dieser Verein. Etwaige Verwaltungskosten sind möglichst aus den Einkünften des Vereinsvermögens zu bestreiten. Die Akten sind dann dem neuen Verein (sobald dieser im Vereinsregister eingetragen ist) zu übertragen bzw. zu übergeben mit der Auflage, bei Auflösung wieder wie vorstehend zu verfahren und so weiter.

§ 6
Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- [1] Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- [2] Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- [3] Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Ausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- [4] Der Ausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- [5] Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- [6] Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 7
Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- [1] Der Verein besteht aus aktiven und passiven (fördernden) Mitgliedern.
- [2] Auf Antrag kann jede Person Mitglied werden, die den Zweck des Vereins anerkennt. Ein Aufnahme Anspruch besteht nicht. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen dessen ablehnende Entscheidung kann Widerspruch beim Vereinsausschuss eingelegt werden, welcher endgültig über die beantragte Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- [3] Eine Aufnahmegebühr wird vom Vereinsausschuss festgelegt.
- [4] Aktiv ist, wer zum Tragen der Vereinsuniform berechtigt ist. Über die Berechtigung entscheidet der Ausschuss auf Vorschlag des musikalischen Leiters, bzw. des Leiters der Fahnenschwinger.
- [5] Als passives Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn vorher, mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Wer als aktives Mitglied ausscheidet, gilt ab dem Ausscheiden als passives Mitglied, sofern er das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Vorstand keine gegenteilige Mitteilung zugeleitet wurde.

- [6] Die aktive wie auch passive Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung.
- a. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er muss gegenüber dem Vorstand schriftlich mindestens 3 (drei) Monate vorher erklärt werden, wobei für die Einhaltung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend ist.
 - b. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder die Vereinssatzung verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wobei ihm die Ausschließungsgründe in der Aufforderung zur Stellungnahme mitzuteilen sind. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann schriftlich beim Ausschuss Widerspruch erhoben werden. Der Ausschuss entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.

Im Falle des Ausschlusses während eines Geschäftsjahres kann der Ausgeschlossene von einem für das ganze Geschäftsjahr gezahlten Mitgliedsbeitrag oder Förderungsbeitrag nichts zurückfordern.
 - c. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung den Beitrag nicht geleistet hat. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
Eine Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.
- [7] Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins und es sind sofort die dem Verein gehörenden Gegenstände (Instrumente, Noten, Kleidung usw.) an diesen zurückzugeben. Letzteres gilt auch bei einem Wechsel von aktiv zu passiv.
- [8] Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- [1] Die Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Vereinsveranstaltungen zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- [2] Aktive und passive Mitglieder sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wahlberechtigt.
- [3] In den Vereinsvorstand bzw. den Ausschuss kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- [4] Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten. Die Generalversammlung kann für Jugendliche und aktive Mitglieder einen ermäßigten Beitrag festsetzen.
- [5] Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht bezahlt haben und von ihrer Zahlungspflicht nicht auf Grund eines Beschlusses des Vorstands befreit sind, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte ausgeschlossen, solange nicht die Rückständigen Beiträge und möglicher Weise entstandenen Verwaltungsgebühren vollständig ausgeglichen sind.
- [6] Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- [7] Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- [8] Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 9
Ehrenmitgliedschaft

- [1] Personen, die sich für den Zweck des Vereins oder den Verein selbst besondere Verdienste erworben haben, können durch den Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- [2] Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen eigenen Veranstaltungen freien Zutritt.
- [3] Ehrenmitglieder sind auch von etwaigen Pflichtarbeitsdiensten befreit.

§ 10
Organe des Vereins

- [1] Die Organe des Vereins sind
 - a) die Generalversammlung
 - b) die Vorstandschaft
 - c) der Vereinsausschuss
- [2] Alle Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- [3] Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten, die Ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken.
- [4] Die Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die der Generalversammlung grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise, auf Beschluss des betreffenden Organs, eingeräumt oder ausgeschlossen werden.
- [5] Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt, können aber auf Beschluss der Generalversammlung öffentlich (Akklamation) erfolgen. Bei der Wahl des Vorsitzenden muss und bei den übrigen Wahlen kann die Generalversammlung einen Wahlleiter mit zwei Beisitzern bestellen. Wird die erforderliche Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine einmalige Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit genügt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wiederwahlen sind bei allen Positionen zulässig. Die Wahlkandidaten sind auch bei ihrer eigenen Wahl wahlberechtigt.
- [6] Über die Sitzungen der Organe sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen. Die jeweilige Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder dem Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Ausschuss- oder Vorstandssitzungen ist diese Niederschrift zu Beginn der folgenden Sitzung zu verlesen.

§ 11
Generalversammlung

- [1] Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt und sollte im ersten Quartal durchgeführt werden. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Dies kann schriftlich durch ein Einladungsschreiben, einen Aushang im Vereinsheim und durch eine Anzeige im amtlichen Mitteilungsblatt oder in der Tageszeitung erfolgen.
- [2] Anträge zur Generalversammlung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen. Für Anträge durch ein Ausschuss- oder Vorstandsmitglied gilt dies ebenfalls, nicht aber für Anträge des Ausschusses oder Vorstandes als Organ. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge müssen in der Generalversammlung nur dann behandelt werden, wenn die Generalversammlung zustimmt.
- [3] Der Vereinsausschuss oder der Vorstand kann in dringenden Fällen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen unter kurzer Angabe des Grundes und nötigenfalls unter Kürzung der Benachrichtigungsfrist bis auf 3 Tage. In erster Linie muss der Vorstand und in zweiter Linie der Vereinsausschuss die außerordentliche

Generalversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

- [4] Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser auch verhindert, so wählt die Generalversammlung einen Versammlungsleiter aus der Versammlung.
- [5] Die ordnungsmäßig einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, trifft ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist mit einfacher Stimmenmehrheit.
- [6] Die Generalversammlung ist zuständig für
- a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie dessen Änderung,
 - d) die Wahl des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Auflösung des Vereins,
 - g) die Abwahl von Vorstands- und Ausschussmitgliedern während einer Wahlperiode,
 - h) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Ausschuss an die Generalversammlung verwiesen hat,
 - i) den Erwerb und die Veräußerung von Immobilien jeder Art und ohne Rücksicht auf deren Wert, wobei jedoch ein derartiger Beschluss ausschließlich nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Vierteln) der in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder rechtsgültig getroffen werden kann.

§ 12 **Vereinsausschuss**

- [1] Der Ausschuss setzt sich zusammen aus
- a) dem Vorstand, siehe § 13,
 - b) dem Hausverwalter,
 - c) dem Jugendleiter (wird in der Jugendvollversammlung gewählt),
 - d) weiteren fünf Beisitzern, wobei mindestens drei Beisitzer aktive Mitglieder sein müssen.
- [2] Der Vereinsausschuss, mit Ausnahme des Jugendleiters, wird von der Generalversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Für die Wahl gilt einfache Stimmenmehrheit. Im Übrigen gilt für die Wahl § 10 Abs. [5] der Satzung.
- [3] Scheidet ein Ausschussmitglied oder ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so ist der Ausschuss befugt, bis zur nächsten Generalversammlung einen Nachfolger zu bestimmen. Das Ausscheiden des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist immer ein dringender Fall des § 11 Abs. [3] Satz 1 der Satzung, sofern der Ausschuss keinen Nachfolger bestimmt.

§ 13 **Vorstand**

- [1] Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (auch 1.Vorsitzender genannt), dem stellvertretenden Vorsitzenden (auch 2. Vorsitzender genannt) dem Kassier und dem Schriftführer.
- [2] Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Alle Mitglieder des Vorstandes sind alleinvertretungsberechtigt.
- [3] Für das Innenverhältnis gilt folgendes:
- a) Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschlüsse des Ausschusses zu beachten und entsprechend diesen zu verfahren, ebenso Beschlüsse von Gesamtvorstand und Generalversammlung.
 - b) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe, sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse und vertritt grundsätzlich den Verein nach außen. Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er mit allen Rechten und Pflichten vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Bei dessen Verhinderung nimmt diese Geschäfte der Kassier und bei dessen Verhinderung der Schriftführer jeweils als Vertreter wahr. Für die Nichteinhaltung der Vertreterpflicht sind diese dem Ausschuss gegenüber verantwortlich und zutreffendenfalls dem Verein schadensersatzpflichtig.

- c) Der stellvertretende Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer haben den Vorsitzenden im Bedarfsfalle bei Verwaltungsgeschäften zu unterstützen und sind dabei an dessen Weisungen gebunden. Sie sind auch verpflichtet, spezielle Aufträge auf Weisung des Vorsitzenden zu übernehmen.
- d) Die Kassengeschäfte des Vereins erledigt der Kassier, dabei ist er insbesondere berechtigt und verpflichtet:
 - 1) Zahlungen in jeder Höhe für den Verein anzunehmen
 - 2) Zahlungen für den Verein im Einzelfalle bis zur Höhe von € 1500.- (Eintausendfünfhundert Euro) einschließlich zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden.
 - 3) Sämtliche die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
 - 4) Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss zu fertigen, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben zuvor die Kassenführung zu prüfen und bei der Hauptversammlung vor der Entlastungserteilung abzugeben. Die Kassenprüfer sind auch berechtigt, während eines Geschäftsjahres eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und dem Ausschuss darüber Bericht zu erstatten.

§ 14

Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- [1] Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 15

Instrumente und Geräte

- [1] Aktive und passive Mitglieder, die vereinseigene Instrumente, Noten, Kleidung, sonstige Gerätschaften oder ähnliche Gegenstände im Besitz haben, sind verpflichtet, sorgsam und sachgerecht mit diesem Vereinsinventar umzugehen. Dies gilt auch für Gegenstände, die der Verein seinerseits bei Dritten geliehen oder gemietet hat. Bei grob fahrlässigem oder auch nur fahrlässigem Umgang mit solchen Gegenständen kann bei Beschädigung oder Verlust der Verein Ersatz der Reparaturkosten bzw. des jeweiligen Zeitwertes verlangen.
- [2] Werden vom Verein solche in Absatz [1] genannten Gegenstände an Personen, Gruppen oder andere Vereine ausgeliehen, so darf dies nur gegen Vorlage einer Haftungsbescheinigung im Sinne von Absatz [1] geschehen.
- [3] Über die Geltendmachung des Anspruchs auf Schadensersatz wegen eines Schadens nach Absatz [1] entscheidet der Vereinsausschuss.
Der ordentliche Rechtsweg bleibt beiden Seiten vorbehalten.

§ 16

Satzungsänderungen

- [1] Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied unter Einhaltung der Vorlagefrist zur Generalversammlung schriftlich gestellt werden.
- [2] Die Generalversammlung kann eine Satzungsänderung nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Vierteln) der in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- [3] Auch für Änderungen des Zwecks des Vereins gilt vorstehender Absatz [2].

§ 17
Antrag auf Auflösung

- [1] Für den Antrag auf Auflösung des Vereins gilt §15 Abs. [1] der Satzung entsprechend.
- [2] Über die Auflösung des Vereins kann in der Generalversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Findet der Auflösungsantrag in dieser Generalversammlung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ entsprechend § 15 Abs. [2], so ist eine weitere, gegebenenfalls außerordentliche, Generalversammlung einzuberufen. In diesem Falle gelten auch für die außerordentliche Generalversammlung die Bestimmungen § 15 Abs. [1] Satz 2 der Satzung.
- [3] Die weiter einberufene Generalversammlung beschließt dann über die Auflösung mit der in § 15 Abs. [2] der Satzung geforderten Mehrheit.

§ 18
Datenschutzklausel

- [1] Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern und E-Mail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.
- [2] Als Mitglied des Blasmusikverbandes Neckar-Alb und des Landesverbands der Fahnschwinger Baden-Württemberg, ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an diese Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Instrument und Adresse. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Ab Position [3] ausgelagert in die Datenschutzordnung des Vereins!

§ 19
Sonstiges

- [1] Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des BGB. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Bestimmung dieser Satzung rechtsungültig wäre.
- [2] Die in dieser Satzung etwa verwendeten Begriffe und zwar „Vorsitzender = 1.Vorsitzender“ und „stellvertretender Vorsitzender = 2. Vorsitzender“ sowie „Generalversammlung = Hauptversammlung“ sind jeweils als gleichbedeutend anzusehen.
- [3] Der Verein ist unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder zu führen.

Diese Satzung wurde mit der erforderlichen Mehrheit in der ordentlichen Generalversammlung am 24. März 2023 beschlossen.